

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6097 —**

Zurückweisung jugendlicher Polen an der deutschen Grenze

In der Regionalpresse Brandenburg (Märkische Oderzeitung) wurde unlängst über die Zurückweisung unbescholtener jugendlicher Polen am Grenzübergang Frankfurt/Slubice berichtet und debattiert. Als Grund für eine Leibesvisitation und die anschließende Zurückweisung zweier junger polnischer Männer Ende Oktober 1993 wurde vom Frankfurter Grenzschutzaamt angegeben, daß diese nur 2 DM vorweisen konnten und damit nicht über ausreichend Geld für einen Stadtbummel in Frankfurt/Oder verfügt hätten. Nach Zeugenaussagen habe eine Zollbeamte sie mit den Worten abgewiesen: „Was wollt Ihr denn hier, ab nach Hause!“

1. Kann die Bundesregierung die Darstellung dieser Pressemeldung bestätigen, oder lagen andere Gründe für die Zurückweisung vor?

Die Bundesregierung bestätigt, daß eine diesbezügliche Pressemeldung aufgrund einer Leserzuschrift in der Ausgabe der Märkischen Oderzeitung vom 28. Oktober 1993 abgedruckt worden ist. Daß die beiden Polen nur zum Zwecke eines „Stadtbummels“ nach Deutschland einreisen wollten, ist in dem Artikel allerdings nicht ausgeführt.

Ob sich der dargestellte Fall tatsächlich wie in der Pressemeldung geschildert so zugetragen hat, ließ sich mangels konkreter Hinweise in dem Artikel insbesondere zum Zeitpunkt des Vorfalls bisher nicht ermitteln.

2. Wird die Bundesregierung, sofern sich die Presse-Darstellung bestätigt, gegen beteiligte Beamte bzw. Beamtinnen disziplinarisch vorgehen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. November 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Disziplinarische Ermittlungen würden dann eingeleitet, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorlägen. Diese sind zur Zeit nicht erkennbar.

3. Ist es allgemeine Praxis der Bundesbehörden, polnische Besucher aus den benachbarten Gemeinden und Städten bei der Einreise nach Deutschland einer Leibesvisitation zu unterziehen und den Nachweis über den Besitz von DM zu verlangen, auch wenn die Besucher erkennbar nur zu einem Kurzbesuch einreisen?

Nein.

4. Ist es im Sinne der Bundesregierung, wenn insbesondere jugendlichen Polen die Einreise in deutsche Nachbarstädte derartig erschwert und die Begegnung zwischen jungen Menschen aus Polen und Deutschland unmöglich gemacht wird?

Die Bundesregierung weist die Unterstellung zurück, jugendlichen Polen werde durch grenzpolizeiliche Maßnahmen die Einreise in deutsche Nachbarstädte erschwert. Vielmehr hat die Bundesregierung Bemühungen zu grenzübergreifenden Begegnungen junger Menschen stets nachdrücklich unterstützt. Wie gerade am Grenzübergang Frankfurt/Oder (Stadtbrücke) deutlich wird, findet zwischen Polen und Deutschland täglich ein überaus reger Fußgängerverkehr u. a. auch durch polnische Jugendliche statt. An der deutsch-polnischen Grenze haben die zuständigen Behörden beider Staaten auch einvernehmlich in einer Vielzahl von Fällen Erleichterungen und Ausnahmeregelungen für Grenzübertritte zugelassen.

5. Sind der Bundesregierung Reaktionen in der polnischen Öffentlichkeit auf derartige Zurückweisungen bekannt, und wenn ja, welche, und wurden seitens der polnischen Regierung bereits Beschwerden gegen derartige Zurückweisungen vorgetragen?

Nein.

6. Hält die Bundesregierung die Anwendung der Bestimmungen des Ausländergesetzes bzw. des Schengener Abkommens auch auf erkennbare Kurzzeitbesucher, die ohne Gepäck einreisen, für angemessen, und falls ja, wie läßt sich dies mit ihrem erklärten Willen zu gutnachbarlichen Beziehungen zu Polen vereinbaren?

Das Ausländergesetz läßt eine Zurückweisung zu, wenn Reisende nicht über hinreichende Barmittel verfügen und dadurch die Gefahr besteht, daß sie ihren Lebensunterhalt in Deutschland nur durch Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können oder zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts einer illegalen Beschäftigung nachgehen oder Straftaten begehen müssen. Die Entscheidung über die Verweigerung der Einreise treffen die Kontrollbeamten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände. Erkennbaren Kurzzeitbesuchern wird eine Ein-

reise aus den vorgenannten Gründen nicht verwehrt. Das Schengener Abkommen hat auf diese Beurteilung keinen Einfluß.

7. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Einreise junger Polen nach Deutschland und die Begegnung zwischen polnischen und deutschen Schülern und Jugendlichen insbesondere in der Grenzregion zu fördern?

Die Bundesregierung und die Regierung Polens haben mit dem am 6. November 1992 abgeschlossenen Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr die Grundlage geschaffen, Begegnungen insbesondere zwischen Bürgern der Grenzregionen beider Staaten zu erleichtern. Beide Seiten haben verabredet, in naher Zukunft Grenzübertrittsstellen einzurichten, die für die Bewohner der grenznahen Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten zur Grenzüberquerung eröffnen.

Eine erste soll nach dem Willen der Bundesregierung bereits am 1. Januar 1994 zwischen Mescherin und Greifenhagen (Gryfino) eingerichtet werden, soweit die polnische Seite ihre Zustimmung erteilt.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333